

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden- Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in seiner Sitzung am 23.03.2017, zuletzt geändert am 18.07.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertageseinrichtungen

- 1) Die Stadt Kornwestheim betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Kindertageseinrichtungen im Rahmen dieser Satzung sind:
 - a) **Regelkindergärten (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag (mit Mittagspause) von bis zu 6 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 - b) **Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.
 - c) **Halbtagsgruppe in der Kleinkindbetreuung (HT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 3 oder 5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis 3 Jahren.
 - d) **Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT bis 7,5/GT bis 10,5):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit bis zu 7,5 oder bis zu 10,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung durch den Einrichtungsträger aus wichtigem Grund. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Kindergartenjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.
- 3) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger/Einrichtungsleitung unter Einhaltung folgender Fristen schriftlich zu erfolgen:

- a) In der RG-, VÖ-, und HT-Betreuung sechs Wochen zum Monatsende
- b) In der GT-Betreuung sechs Wochen zum Quartalsende.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger/ Einrichtungsleitung.

- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- wenn für drei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für drei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/kommen.
 - wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht mehr besucht hat,
 - das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- 1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- 3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- 4) Gebührenmaßstab sind
 - das Alter der Kinder
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - die Anzahl der Kinder, die mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner gemeldet sind, in dem auch das betreute Kind lebt.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht oder nicht mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner und des betreuten Kindes leben, werden nicht berücksichtigt.

Steigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Verringert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, ist dieser Umstand umgehend mitzuteilen und die Gebühr wird ab dem Folgemonat, an dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.

- 5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 14. des jeweiligen Monats aus einer Einrichtung der Altersgemischten Ganztagsbetreuung (GT) aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats in einer solchen Einrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage 1) um 50 v.H.

§ 4

Verpflegungsgebühren

- 1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung verpflichtend (siehe §1 d und e) und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- 2) Im Übrigen wird die Verpflegungsgebühr zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben, wenn die Einrichtung eine Verpflegung anbietet und diese in Anspruch genommen wird.
- 3) Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- 4) Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen mehr als 10 aufeinanderfolgende Betreuungstage, wird der Verpflegungsbeitrag anteilig erstattet (eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen). Der Einrichtungs- oder Gruppenleitung ist die Fehlzeit umgehend mitzuteilen.

§ 5

Gebührenermäßigung

Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend zu machen. Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 4.000 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind vorzulegen), ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 und die Verpflegungsgebühr nach § 4 (siehe Anlage 1) um 50 %.

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch 12.

Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschuldner mitzuteilen.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraums (§ 3 Abs. 5), in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und hierfür angemeldet ist. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.
- 2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Ersten des Monats des Veranlagungszeitraums fällig.
- 4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten; dies gilt auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung und grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- 5) Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Einrichtungen von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinnahmten Benutzungsgebühren anteilig bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet oder zurückerstattet. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage zugrunde gelegt und der Monat mit jeweils 30 Tagen angesetzt. Die Erstattung erfolgt anteilig bis maximal zur Höhe der eingesparten Personalkosten für die streikenden Beschäftigten. Bei Einrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Einrichtung keine Betreuung erhält. Die Verpflegungsgebühr wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet, soweit keine Verpflegung erfolgte. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten.
- 6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2) bestehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung ist seit dem 01.09.2017 in Kraft getreten, die Änderung vom 18.07.2023 tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kornwestheim, den 25.07.2023

U r s u l a K e c k
Oberbürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim
- Gebührenverzeichnis -

Stand: 01.09.2023

Betreuung im Kindergartenjahr 2023/2024

	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 Kinder in der Familie
VÖ Ü3	140 €	106 €	70 €	23 €
VÖ U3	273 €	205 €	138 €	50 €
HT Ü3 5 Std.	117 €	87 €	58 €	19 €
HT U3 5 Std.	228 €	172 €	114 €	41 €
GT Ü3 7,5 Std./ 5 Tage	244 €	176 €	97 €	39 €
GT U3 7,5 Std./ 5 Tage	315 €	225 €	146 €	57 €
GT Ü3 9 Std/ 5 Tage	297 €	208 €	118 €	48 €
GT U3 9 Std/ 5 Tage	366 €	260 €	168 €	66 €
GT Ü3 10,5 Std./ 5 Tage	351 €	241 €	139 €	56 €
GT U3 10,5 Std./ 5 Tage	417 €	296 €	191 €	75 €

U3= unter 3 Jahre/ Ü3= über 3 Jahre

GT= Ganztagesbetreuung, VÖ= Verlängerte Vormittagsöffnung, HT= Halbtagesgruppe

Verpflegungsgebühr

Bei Einrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit beträgt das Essensgeld **56,00 €** pro Kind.

Bei den Ganztagesbetreuungen beträgt das Essensgeld **69,00 €** pro Kind.

Ausnahme in den Kindertagesstätten Karl-, Bebel- u. Neckarstraße
 beträgt das Essensgeld **83,00 €** pro Kind.

Ferienkindergarten

Betreuung im Ferienkindergarten	- einmaliger Betrag - VÖ / GT*
Für eine Woche	30,00 € / 90,00 €
Für zwei Wochen	60,00 € / 180,00 €

* Für Kinder, die in einer Ganztagesbetreuung angemeldet sind, findet eine Ganztagesbetreuung im Ferienkindergarten bis 16.00 Uhr statt, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.